

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 5. Gehalts-Verbesserungs-Zulagen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

dirt, und das mitgenommene Brod in der Brodquittung zum Ansag gebracht.

M: Cit:
Nr. 34. §. 4.

Für desertirte Soldaten, welche nach Verlauf von 3 Jahren oder später wieder eingebracht, und blos zur Untersuchung und Bestrafung einem Truppentheil überwiesen werden, wird die Verpflegung während der Untersuchungszeit extraordinair liquidirt. Dergleichen Leute werden im Rapport als attachirte geführt.

Dagegen sollen diejenigen Deserteure, welche nach einem kürzern Zeitraume bei dem betreffenden Truppentheil wieder eingebracht werden, zur etatsmäßigen Stärke desselben gehören, kommen also im Rapport in Zuwachs und sind in deren Stelle, wenn es zur Vermeidung einer Etats-Überschreitung nöthig ist, Mannschaften zur Reserve zu entlassen.

Die wieder eingebrachten Deserteure des Garde-Corps sind immer extraordinair zu verpflegen.

f. Attachirte.

Die Compagnie, welcher Mannschaften von andern Truppentheilen attachirt sind, versieht solche mit Natural-Verpflegung und mit Quartier oder Servis. Ihre andern Verpflegungscompetenzen erhalten sie von demjenigen Truppentheil, welchem sie wirklich angehören.

§. 5. Gehalts-Verbesserungs-Zulagen.

Regul. v. 6.
Jan. 1846
und Erläut.
vom
12. Mai
1846.

Zu Feldwebel, Sergeanten oder Mittel-Unteroffizieren dürfen nur solche Unteroffiziere ernannt werden, welche sich zu einer 12jährigen Gesamtdienstzeit verpflichten, und durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung sich dessen würdig gemacht haben. Unteroffiziere, welche an dem täglichen Dienst nicht Theil nehmen, dürfen auch nicht zu Sergeanten befördert werden.

Die Ernennung von Sattler-, Schneider- oder Schuma-cher-Meister zu Mittel-Unteroffizieren, mit deren regulativmäßigen Zulagen, ist jedoch erlaubt, insofern sie den bestehenden Verpflichtungen nachkommen.

Für 5 Unteroffiziere (incl. Bataillons-Schreiber, bei den Landwehrstämmen ist die Beförderung zu überzählige Sergeanten (d. h. ohne die regulativmäßige Zulage) gestattet, sobald sie den allgemeinen Bedingungen genügen.

Der älteste Sergeant jeder Compagnie kann, wenn er mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, und hierzu fähig ist, zum Vice-Feldwebel, mit den Abzeichen, aber ohne das Gehalt eines wirklichen Feldwebels, befördert werden. Jeder Sergeant oder Mittel-Unteroffizier

verliert Rang und Zulage, wenn er durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittelarrest oder einer höhern Strafe verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal kriegs- oder standgerichtlich mit Mittelarrest bestraft wird. Er behält alsdann das niedrigste Unteroffizier-Gehalt, die Sold- und Victualienzulage. Ein solcher Mann kann aber, wenn er sich mindestens 2 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten führt, nach dem Ermessen des Regiments-Commandeurs bei eintretender Bancanz wieder zum Genuß der Zulage und zur Beförderung zum Sergeanten gelangen. Feldwebel und Vice-Feldwebel dürfen nur in Folge eines besondern Erkenntnisses von ihren Chargen entfernt werden.

§. 6. Schreiber-, Fourier- und Capitaind'armes Zulagen.

Für jeden Regiments- oder Bataillonschreiber steht eine monatliche Zulage von 3 Thlr., für den Capitaind'armes oder Fourier einer Compagnie eine Zulage von 1 Thlr. auf dem Etat.

Anmerkung. Beim 1 Garde-Regiment zu Fuß beträgt die Capitaind'armes- oder Fourier-Zulage 1 Thlr. 10 Sgr.

Diese Zulagen sind nur für die Wahrnehmung dieser Geschäfte bestimmt und jeder aus irgend einem Grunde z. B. Krankheit, Urlaub u., Abwesende muß sie auf die Dauer der Abwesenheit seinem Stellvertreter überlassen, wenn nicht eine besondere Einigung stattgefunden hat. Die etatsmäßigen Schreiber dürfen zu überzählige Sergeanten ernannt werden, sobald sie den vorschriftsmäßigen Bedingungen genügen, und ein jüngerer Unteroffizier beim Bataillon oder Regiment zum Sergeanten befördert wird, auch kein älterer Unteroffizier bei dem Truppentheile zu solcher Beförderung mehr vorhanden ist. Eine künftige Ernennung zu Vice-Feldwebel ist für die Schreiber aber nicht zulässig. Ebenso wenig haben sie auf die Zulagen der Mittel-Unteroffiziere Anspruch, während es gestattet ist, daß Fouriere und Capitaind'arme unter den bestehenden Bedingungen sowohl zu Mittel-Unteroffizieren, als Sergeanten mit der regulativmäßigen Zulage dieser Chargen, befördert werden können.

Die Schreiber-, Capitaind'armes- und Fourier-Zulagen werden, wie überhaupt alle etatsmäßige Zulagen, stets prae-numerando dekadenweise gezahlt.

Hört die Geschäftsführung auf, so erhält der Stellvertreter die Zulage vom 1. Tage der darauf folgenden Dekade,

Allhöchst.
Cab. Decree
vom 22. Febr.
1848.

Regul. v. 6.
Jan. 1846
nebst Erläut.
vom 12. Mai
1846.

